

Satzung

für die

Freiwillige Feuerwehr Villingen-Schwenningen

(Feuerwehrsatzung)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
§1	Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§2	Aufgaben	3
§3	Aufnahme in die Feuerwehr	4
§4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	5
§5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	7
§6	Hauptamtliche Kräfte	9
§7	Altersabteilungen	9
§8	Jugendfeuerwehr	10
§9	Musikabteilung	12
§10	Ehrenmitglieder	13
§11	Organe der Feuerwehr	14
§12	Feuerwehrkommandant	14
§13	Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	15
§14	Abteilungskommandanten, stellvertretende Abteilungskommandanten, Leiter der taktischen Einheiten	17
§15	Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer	18
§16	Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte	19
§17	Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	20
§18	Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen	22
§19	Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	23
§20	Wahlen	24
§21	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	25
§22	Versicherung	26
§23	Inkrafttreten	26

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für Personenbezeichnungen durchgehend verzichtet und lediglich die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten jedoch sinngemäß auch für Frauen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Villingen-Schwenningen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Villingen-Schwenningen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in Villingen
 - in Schwenningen, einschließlich Mühlhausen
 - in Herzogenweiler
 - in Marbach
 - in Obereschach
 - in Pfaffenweiler
 - in Rietheim
 - in Tannheim
 - in Weigheim
 - in Weilersbach

 2. hauptamtlichen Kräften

 3. den Altersabteilungen in den Einsatzabteilungen
 - in Villingen
 - in Schwenningen, einschließlich Mühlhausen
 - in Herzogenweiler
 - in Marbach
 - in Obereschach
 - in Pfaffenweiler
 - in Rietheim
 - in Tannheim
 - in Weigheim
 - in Weilersbach

 4. der Jugendfeuerwehr mit Kinder- und Jugendgruppen in den Einsatzabteilungen
 - in Villingen
 - in Schwenningen, einschließlich Mühlhausen
 - in Marbach
 - in Obereschach
 - in Rietheim
 - in Tannheim
 - in Weigheim
 - in Weilersbach

5. der Musikabteilung in der Einsatzabteilung
in Villingen
7. den Sondereinheiten
Führungsgruppe C
Strahlenschutzgruppe
Höhenrettungsgruppe

Die Mitglieder der Sondereinheiten sind Angehörige einer Einsatzabteilung und werden zusätzlich für den jeweiligen Sonderbereich ausgebildet. Die Mitgliedschaft in den Sondereinheiten ist freiwillig und ohne zeitliche Festlegung. Die Aufnahme erfolgt in Absprache des Führers der Sondereinheit mit dem Feuerwehrkommandanten.

- (3) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr können aus den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Einsatzabteilungen taktische Einheiten gebildet werden. Diese umfassen jeweils alle für einen ordnungsgemäßen Einsatz- und Übungsbetrieb erforderlichen Bereiche und werden gemäß Feuerwehrgesetz, den geltenden Dienstvorschriften sowie den Regelungen dieser Satzung geführt.
- (4) Sofern in einer Einsatzabteilung die Funktion des Abteilungskommandanten nicht besetzt werden kann, werden durch Verfügung des Leiters der Feuerwehr, in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss, taktische Einheiten festgelegt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder der gleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar

betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung) mit
1. der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Ziffer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Ziffer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer

Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der feuerwehrverwaltenden Dienststelle ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Ziffer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 7 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Ziffern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den jeweiligen Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde bzw. Stadtbezirk verlegt, hat dies binnen einer Woche über den jeweiligen Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde bzw. Stadtbezirk verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Vertreter ihrer jeweiligen Abteilung im Feuerwehrausschuss zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen über den jeweiligen Abteilungskommandanten dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Ziffer 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Ziffer 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der

Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Hauptamtliche Kräfte

Die hauptamtlichen Kräfte gehören organisatorisch zum Bürgeramt, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz. In feuerwehrtechnischen Angelegenheiten unterstehen die hauptamtlichen Kräfte den jeweils zuständigen Abteilungskommandanten.

§ 7

Altersabteilungen

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 und Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilungen, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Altersabteilung für Übungen und Einsätze bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und für Brandsicherheitswachdienste bis zum vollendeten 68. Lebensjahr herangezogen werden.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und den Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem Grundschulalter und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Der Wechsel von der Kindergruppe in die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr erfolgt grundsätzlich mit Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. der Jugendfeuerwehrangehörige in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. der Jugendfeuerwehrangehörige aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. der Jugendfeuerwehrangehörige den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. der Jugendfeuerwehrangehörige das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Abteilungsausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Abteilungskommandant kann geeignete Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Leitung der Jugendgruppe in der jeweiligen Abteilung beauftragen. Der Leiter der Jugendgruppe muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Feuerwehr sein und soll die Lehrgänge für Jugendfeuerwehrarbeit und Gruppenführer besucht haben bzw. zeitnah besuchen.
- (5) Der Abteilungskommandant kann geeignete Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Leitung der Kindergruppe in der jeweiligen Abteilung beauftragen. Die Betreuung der Kinder in der Kindergruppe muss durch speziell qualifizierte Feuerwehrangehörige erfolgen. Diese Kindergruppenleiter sollen durch Seminare und Lehrgänge auf ihre Tätigkeit besonders vorbereitet werden.
- (6) Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Kinder- und Jugendgruppen verantwortlich; sie unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten. Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen werden von den stellvertretenden Leitern der Kinder- und Jugendgruppen unterstützt und von diesen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen wählen aus ihren Reihen einen Gesamtleiter der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Er ist beratendes Mitglied im Feuerwehrausschuss und Ansprechpartner des Feuerwehrkommandanten in den Belangen der Kinder- und Jugendgruppen.

§ 9

Musikabteilung

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das Grundschulalter erreicht haben
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Ziffer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Ziffer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Ziffer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers

weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Musikabteilung muss durch speziell qualifizierte Angehörige der Musikabteilung erfolgen. Diese speziell qualifizierten Angehörigen der Musikabteilung sollen durch Seminare und Lehrgänge auf ihre Tätigkeit besonders vorbereitet werden.
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

Auf besondere Richtlinien (Anlage) wird Bezug genommen.

§ 11

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten,
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Abteilungsausschüsse,
5. die Hauptversammlung,
6. die Abteilungsversammlungen.

§ 12

Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (3) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 2. die Einsatzleitung nach § 27 Feuerwehrgesetz zu regeln;
 3. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 4. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 5. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

6. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
7. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten und der Gerätewarte zu überwachen,
8. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (4) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 13

Stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- (1) Der Feuerwehrkommandant wird von mindestens zwei bis höchstens drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Feuerwehr vertreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten oder ihrer Stellvertreter kann die Amtszeit für den Nachfolger entsprechend verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4.
- (7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§14

Abteilungskommandanten, stellvertretende Abteilungskommandanten, Leiter der taktischen Einheiten

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 11 Ziffer 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande und wird kein Leiter einer taktischen Einheit für diesen Bereich bestimmt, kann der Oberbürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten bestellen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 2.
- (4) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (6) Die jeweiligen Abteilungskommandanten üben dieses Amt in allen organisatorischen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Abteilung aus. Die gleichzeitige Übertragung der Funktion des Leiters der örtlichen taktischen Einheit erfolgt automatisch, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.
- (7) Sofern ein Abteilungskommandant nicht über die erforderlichen Voraussetzungen zur Führung der örtlichen taktischen Einheit verfügt, wird durch Verfügung des Leiters der

Feuerwehr in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss ein Leiter für die taktische Einheit (§ 1 Absatz 3 und 4) bestimmt. Bestimmt werden kann nur, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(8) Die Leiter der taktischen Einheiten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer taktischen Einheiten verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 12 Absatz 3, insbesondere Ziffer 3 bis 6.

§ 15

Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer

- (1) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines Einsatzleiters nach § 27 Absatz 1 FwG werden Einsatzleiter vom Dienst bestellt.
- (2) Die Einsatzleiter vom Dienst übernehmen an Stelle des Feuerwehrkommandanten sowie der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG.
- (3) Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinen Stellvertretern bestellt. Nach der Bestellung führen die Einsatzleiter vom Dienst diese Funktion bis auf Widerruf durch den Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit seinen Stellvertretern aus.
- (4) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (5) Die Zug- und Gruppenführer werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (6) Die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.
- (7) Die Einsatzleiter vom Dienst und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (8) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Feuerwehrkommandanten, in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Funktionsträger haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Feuerwehrkommandanten bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.

§ 16

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom jeweiligen Abteilungskommandanten nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungsversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die jeweilige Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des jeweiligen Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Die ehrenamtlichen Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich über den jeweiligen Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Schriftführer für die Hauptversammlung und für den Feuerwehrausschuss wird vom Bürgeramt gestellt. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (6) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (7) Die hauptamtlichen Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 17

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem
 1. Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
 2. je 4 Mitgliedern der Einsatzabteilungen Villingen und Schwenningen einschließlich Mühlhausen und
 3. je einem Vertreter der Einsatzabteilungen Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Riethem, Tannheim, Weigheim und Weilersbach,
 4. dem Gesamtleiter der Jugendfeuerwehr als beratendes Mitglied und
 5. dem Leiter des Musikzuges als beratendes Mitglied.
 6. den Leitern der Sondereinheiten als beratende Mitglieder.
- (2) Die Abteilungskommandanten sind Kraft ihres Amtes im Feuerwehrausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Im Falle der persönlichen Abwesenheit gehört der stellvertretende Abteilungskommandant dem Feuerwehrausschuss stimmberechtigt an.

- (3) Die drei weiteren Mitglieder der Einsatzabteilungen Villingen und Schwenningen werden von ihren Abteilungen auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss gewählt. Im Falle der persönlichen Abwesenheit der gewählten Ausschussmitglieder sind deren – ebenfalls von ihren Abteilungen gewählten – Stellvertreter zu entsenden. Diese haben dann volles Stimmrecht.
- (4) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und ein Schriftführer gehören dem Feuerwehrausschuss als Mitglied ohne Stimmberechtigung an, sofern sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 im Ausschuss vertreten sind.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (10) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus
 1. dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden,
 2. seinen Stellvertretern,
 3. bis zu je vier Mannschaftsvertretern sowie aus
 4. einem Kassenführer und

5. einem Schriftführer.

Im Gegensatz zum Feuerwehrausschuss ist der Schriftführer im Abteilungsausschuss stimmberechtigt.

6. In den Einsatzabteilungen mit einer Musikabteilung ist der Leiter der Musikabteilung stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsausschuss.

7. Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppe gehören dem Abteilungsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

Der Abteilungsausschuss wird von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(11) Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 9 für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant und die Ortsvorsteher sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 18

Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen

(1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen können Ausschüsse gebildet werden.

Die Zusammensetzung der Mitglieder und die Wahlvorschriften sind innerhalb der Abteilung zu regeln.

(2) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 16 Abs. 7 bis 9 und 11 entsprechend. Der Abteilungskommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 19

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet im Zusammenhang mit anstehenden Neuwahlen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht seit der letzten Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.
- (6) Unter dem Vorsitz des Abteilungscommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung statt. Dazu ist auch der Ortsvorsteher einzuladen. In dieser Versammlung hat der Kassenführer der jeweiligen Abteilung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 20

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 21

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Jeder Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der

Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

- (6) Für die Kinder- und Jugendgruppen können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22

Versicherung

Die Stadt versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall inklusive Tagegeld und gewährt Rechtsschutz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.02.2018

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 08. März 2018